



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 7	Datum: 03.04.2020	Ausgabe: 12/2020
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
02.04.2020	Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied	3
02.04.2020	Öffentliche Bekanntmachung  Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)  Allgemeinverfügung zur Aufhebung von Allgemeinverfügungen, deren Sachverhalte auch durch die am 23.03.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 22.03.2020 (in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30.03.2020) geregelt sind  hier: Aufhebungserlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 01.04.2020	4
03.04.2020	Öffentliche Bekanntmachung  Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)  Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Schließung aller Schulen vom 18.03.2020	6

**Herausgeber:**

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de), Internet: [www.gronau.de](http://www.gronau.de)

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

## **Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)**

### **Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied**

Das Ratsmitglied der Stadt Gronau (Westf.) Herr Martin Dust hat dem Wahlleiter der Stadt Gronau (Westf.) am 24.03.2020 gegenüber erklärt, sein Ratsmandat mit Wirkung zum 24.03.2020 niederzulegen. Herr Dust ist damit aus dem Rat der Stadt Gronau (Westf.) ausgeschieden.

Aufgrund des § 45 Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) stelle ich fest, dass laut Reserveliste der Partei CDU

**Frau Inga Lindebaum,  
geb. 1980,  
Boomkamp 105, 48599 Gronau**

als Nachfolgerin in den Rat der Stadt Gronau (Westf.) rückt. Frau Lindebaum hat die Wahl angenommen.

Gegen diese Feststellung können gem. § 45 Abs. 2 KWahlG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

48599 Gronau, den 02.04.2020  
Der Wahlleiter der Stadt Gronau (Westf.)

gez. I.V. Cichon  
Erste Beigeordnete

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

**Allgemeinverfügung**  
**zur Aufhebung von Allgemeinverfügungen, deren Sachverhalte auch durch die am 23.03.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 22.03.2020 (in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30.03.2020) geregelt sind**

hier: Aufhebungserlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 01.04.2020

Gem. §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen und in Umsetzung der aufsichtlichen Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 01.04.2020 folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Gronau vom 12.03.2020 zur Durchführung von Veranstaltungen, Vergnügungen und sonstigen Ansammlungen sowie Versammlungen und Aufzügen mit einer Anzahl von über 1.000 Teilnehmern und Teilnehmerinnen wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung der Stadt Gronau vom 16.03.2020 zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 (Corona-Virus) wird aufgehoben.
3. Die Allgemeinverfügung der Stadt Gronau vom 17.03.2020 zur Durchführung aller öffentlichen und privaten Veranstaltungen, sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel wird aufgehoben.
4. Die Allgemeinverfügung der Stadt Gronau vom 17.03.2020 zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 (»Corona-Virus«) wird aufgehoben.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.
6. Auf die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 22.03.2020, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30.03.2020 wird hingewiesen.

**Begründung:**

Die Sachverhalte, die in den unter Ziffern 1 bis 4 bezeichneten Allgemeinverfügungen geregelt sind, werden auch durch die am 23.03.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 22.03.2020 (in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30.03.2020) geregelt. Um eine einheitliche Rechtslage zu erreichen werden die genannten Regelungen der Allgemeinverfügungen mit deckungsgleichen oder überschneidenden Regelungsbereichen aufgehoben.

Auch wenn § 13 der CoronaSchVO den Vorrang für die Regelungen der CoronaSchVO vorsieht, dient eine solche Bereinigung der örtlichen Rechtslage der Klarheit der Regelungsinhalte und Stärkung der Appellfunktion der CoronaSchVO. Dies ist aus Gründen des weiterhin erforderlichen konsequenten Kontaktminimierungsgebotes geboten.

Gronau, den 02.04.2020

STADT GRONAU  
DER BÜRGERMEISTER  
In Vertretung

gez. Sandra Cichon  
Erste Beigeordnete

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

**Allgemeinverfügung**  
**zur Änderung der Allgemeinverfügung zur**  
**Schließung aller Schulen vom 18.03.2020**

Gem. §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen und in Umsetzung der aufsichtlichen Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 13.03.2020 und 27.03.2020 folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Ziff. 2 der Allgemeinverfügung zur Schließung aller Schulen vom 18.03.2020 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Von der Schließung der Schulen nach Ziff. 1 sind ausgenommen:

- a. Betreuungsbedürftige Schülerinnen und Schüler in der Regel der Jahrgangsstufen 1 bis 6, für die eine gemäß den Erlassen (bezeichnet als „SchulMail“) des Ministeriums für Schule und Bildung angeordnete Vor-Ort-Betreuung (Notbetreuung) in den Schulräumlichkeiten sichergestellt werden muss, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten oder Arbeitsgestaltung (z.B. Home-Office) nicht gewährleistet werden kann, und die zur Vor-Ort-Betreuung erforderlichen Lehrkräfte und sonstigen Kräfte sowie
- b. Dienstkräfte der jeweiligen Schule zur Wahrnehmung dringend erforderlicher Dienstgeschäfte (Abnahme von Prüfungen, Dienstbesprechungen).

Betreuungsbedürftig im Sinne von Buchstabe a.) ist, wer der Personensorge mindestens einer Person unterliegt, die der „Leitlinie zur Bestimmung des Personals kritischer Infrastrukturen“ des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales unterfällt und in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich unabkömmlich ist.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft und gilt zunächst bis zum 19.04.2020.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

**Begründung:**

Mit der Neufassung der Ziff. 2 der Allgemeinverfügung zur Schließung aller Schulen vom 18.03.2020 wird sichergestellt, dass eine Notbetreuung von Kindern einer Schlüsselperson auf Grundlage der „Leitlinie zur Bestimmung des Personals kritischer Infrastrukturen“ ab sofort auch am Wochenende und während der gesamten Osterferien sichergestellt werden kann.

Wegen der weiteren Begründung wird auf die Begründung in der Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 verwiesen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Gronau, den 03.04.2020

STADT GRONAU  
DER BÜRGERMEISTER  
In Vertretung

gez. Sandra Cichon  
Erste Beigeordnete